



Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

9611 Nötsch im Gailtal - Nötsch 222

Bezirk Villach - Land - Land Kärnten

Tel. 04256/2145 - noetsch@ktn.gde.at

Zahl: 004-4/2024

NIEDERSCHRIFT

über die **20. SITZUNG** des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal am **Montag, den 16. Dezember 2024, um 19:00 Uhr** im Veranstaltungssaal der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal.

ANWESENDE:

Bgm. Dipl.-HLFL-Ing. ALTERSBERGER Alfred	VP
1. Vize-Bgm. MACK, BSc Sebastian	VP
2. Vize-Bgm. ROHR Michael	SPÖ
GV OITZL Johann	VP
GR TSCHMELITSCH Walter	VP
GR PERNULL Roswitha	VP
GR TUPPINGER Sabine	VP
GR GASTAGER Silvia	VP
GR TRINK Armin	SPÖ
GR BRUNNER Patrick	SPÖ
GR SCHÄDL Rudolf	SPÖ
GR ABUJA Johann	SPÖ
GR WIEGELE Witgar	GRÜNE
GR PICHLER Birgit	GRÜNE
GR-Ersatz ALTERSBERGER Barbara	VP
GR-Ersatz MILLONIG Egbert	VP
GR-Ersatz Ing. ROTH Daniel	SPÖ
GR-Ersatz EICHBERGER Lieselotte	SPÖ
GR-Ersatz URBANZ Günther	FPÖ

ENTSCHULDIGT:

GV Mag. (FH) SCHÄDL Rudolf	SPÖ (Arbeit)
GR AL-HOSINI Adam	VP (Arbeit)
GR TISCHHART Volker	VP (Arbeit)
GR SUPPNIG Johanna	SPÖ (Arbeit)
GR WENDE Günther	FPÖ (Krank)

UNENTSCHULDIGT:

-X-

SCHRIFTFÜHRER:

AL Mag. (FH) Philip R. MILLONIG

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Sitzung ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO und der geltenden Geschäftsordnung der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal einberufen worden. Die Zustellnachweise liegen vor.



Fragestunde

Der Vorsitzende stellt fest, dass gemäß § 46 ff der K-AGO keine schriftlichen Anfragen eingelangt sind.

Tagesordnung:

1. Bestellung der Protokollprüfer
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht Kontrollausschuss
4. Bericht aus dem Finanz-, Bildungs-, Kultur und Bauausschuss
5. Bericht aus dem Tourismus-, Nachhaltigkeits-, Ökologie und Umweltausschuss
6. Bericht aus dem Landwirtschafts-, Brauchtums-, Vereins- und Generationenausschuss
7. Voranschlag 2025
8. Kassenkredit 2025
9. Sonstige Entgelte
10. Stellenplanverordnung 2025
11. Fördervereinbarung Go-Mobil 2025
12. Verordnung Ganztageschule
13. Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
14. Müllgebührenverordnung
15. Hundeabgabenverordnung
16. Vergnügungssteuerverordnung
17. Bergbad Wertschach Öffnungszeiten/Eintritte
18. Freigabeverfahren Fölk
19. Widmungsverfahren 4/2023 und 6a-c/2023 - Semering
20. Widmungsverfahren § 45 K-ROG 2021 – Kreublach
21. Antrag Err. Außenstiege öffentl. Gut in Kerschdorf
22. Durchführung zusätzlicher öffentlicher Verkehrsdienste – Abschluss Vereinbarungen
23. Museum des Nötscher Malerkreises – Ausstellung 2025
24. BIK Breitbandausbau POP Pachtvertrag
25. Selbständige Anträge
26. Nötsch 222 – Nachtrag zu Mietvertrag

1. Bestellung des Protokollprüfers

Letzte Sitzung: GR Johann Abuja und GR Günther Wende

Über Antrag des Vorsitzenden werden GR Walter Tschmelitsch und GR Witgar Wiegele zu den Protokollprüfern vorgeschlagen.

Stimmeneinheit

2. Bericht des Bürgermeisters

Zu Beginn wird Frau Monika Errath für ihre langjährige Tätigkeit u.a. als Amtsleitung-Stellvertretung sowie als Standesbeamtin und für die vorbildliche Durchführung der Agenden im Melde- und Sozialamt in der Gemeindeverwaltung gedankt.

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt einen Bericht über die Geschehnisse in der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal ab.

- Stand: Multifunktionsanlage
- Skieldorado Feistritz
- Erwerbsmöglichkeit Flächen Quellschutzgebiet Emmersdorf - Weiterverfolgen



- Kindergartenjahr und GTS 2025/26 - Personalbedarf
- Baufortschritt St. Georgen 19 – Fertigstellung nach Rücksprache mit FF im Jahr 2025
- KEM-Invest – Geförderte Anschaffungen für FF Nötsch und Bauhof
- 1.000 Glasfaseranschluss der Kelag ist in der Gemeinde Nötsch im Gailtal
- Austausch Partnergemeinde Buttrio
- Der Mieter im 2. Stock Nötsch 222 hat die Nutzung beendet und die Schlüssel retourniert.
- Ergebnis Energiewirtschaftliche Analyse – Energiegemeinschaft
- Neuer Busfahrplan ab 15.12. – Anpassung für Frühbus von Kerschdorf nach Nötsch wurde bereits angefordert.
- Sitzungsgeld der Gemeinderäte wird wie im vergangenen Jahr gem. § 2 Abs 14 der K-AGO valorisiert. Der Anpassungsfaktor ergibt sich aufgrund des § 4 Abs. 7 Kärntner Bezugesgesetz 1997 – K-BG 1997.
- Info zu Liquiditätsprüfung Unternehmen: Unternehmen können freiwillig beim KSV1870 dies mitteilen. Aus den öffentlichen Bilanzen lässt sich die Liquidität nicht feststellen. Bei größeren Anschaffungen wird seitens der Gemeinde die Zusicherung über eine positive Liquidität eingeholt, damit die Gemeinde in einem allfälligen Insolvenzverfahren schadlos bleibt.
- Stand Windräder in Kärnten

Antrag:

Es wurde der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

3. Bericht Kontrollausschuss

Sachverhalt:

Beilage:

Niederschrift 16. Sitzung des Kontrollausschusses

Antrag:

Es wurde der Antrag vom Gemeinderat gestellt, er wolle beschließen:

Der Bericht des Vorsitzenden über die 16. Sitzung des Kontrollausschusses wird zur Kenntnis genommen.

Stimmeneinheit

4. Bericht aus dem Finanz-, Bildungs-, Kultur und Bauausschuss

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht des Obmannes wird zur Kenntnis genommen.

Stimmeneinheit

5. Bericht aus dem Tourismus-, Nachhaltigkeits-, Ökologie und Umweltausschuss

Antrag:



Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht des Obmannes wird zur Kenntnis genommen.

Stimmeneinheit

6. Bericht aus dem Landwirtschafts-, Brauchtums-, Vereins- und Generationenausschuss

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht des Obmannes wird zur Kenntnis genommen.

Stimmeneinheit

7. Voranschlag 2025

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16.12.2024, Zl. 900-2-/2024 (VA 2025), mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	8.738.300,--
Aufwendungen:	€	8.704.200,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	281.600,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	142.500,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	173.200,--
--	---	------------



(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	8.131.700,--
Auszahlungen:	€	7.979.600,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5):	€	-321.200,--
--	---	-------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabeposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.419.700, --

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

wird zum Beschluss erhoben.

Mit Stimmenmehrheit angenommen
VP, GRÜNE, FPÖ, Vize-Bgm. Rohr, GR Trink, GR Abuja, GR-Ersatz Ing. Roth und GR-Ersatz
Eichberger dafür
GR Brunner und GR Schädler dagegen

Es wird der II. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Nötsch im Gailtal stellt, unter Verweis auf den Art. 119a Abs. 2 B-VG, den neuerlichen Antrag, die Gebärung der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal auf Ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Wird hierbei festgestellt, dass die Marktgemeinde Nötsch im Gailtal in ihrem Haushalt in den letzten drei Jahren sowie für das Jahr 2025 sparsamst und optimiert agiert hat, so wird der Antrag gestellt, dass das nicht aus Eigenschuld entstandene Minus inkl. der Zinslast ausgeglichen wird oder andernfalls Vorschläge für zu treffende Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltssituation unterbreitet werden. In diesem Zuge beschließt der Gemeinderat bis zum Vorliegen der Überprüfungsergebnisse, dass weiters ein Ausgabenstopp auf die freiwilligen Leistungen erfolgt und nur Ausgaben im erforderlichsten Ausmaß erfolgen. Des Weiteren wird seitens des Gemeinderates darauf hingewiesen, dass keine Haftungen für eine allfällige Zahlungsunfähigkeit sowie Haftungen infolge fehlender finanziellen Mittel zur Erhaltung der Infrastrukturen, der Gesellschaft (ABUG) und der gesetzlichen Überprüfungen/Wartungen übernommen werden.

Mit Stimmenmehrheit angenommen
VP, GRÜNE, FPÖ, Vize-Bgm. Rohr, GR Trink, GR Abuja, GR-Ersatz Ing. Roth und GR-Ersatz
Eichberger dafür
GR Brunner und GR Schädler dagegen

8. Kassenkredit 2025

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

„Das beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Angebot der Raiffeisen Bank Villach, vom 19.11.2024 über einen Kassenkredit in der Höhe von € 1.419.700,-- wird zum Beschluss erhoben.“

Mit Stimmenmehrheit angenommen
VP, SPÖ, FPÖ und GR Pichler dafür
GR Wiegele dagegen

GR Wiegele gibt bekannt, damit dieses Thema präsent bleibt, dass er aus Protest dagegen stimmt, da es nicht sein kann, dass die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Bundes und Landes auf Schulden ihre Aufgaben zu erfüllen hat.

9. Sonstige Entgelte

Antrag

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Sonstigen Entgelte werden ab 01.01.2025 wie folgt festgelegt:“

Fotokopiergerät inkl. UST	
Kostensersatz A4 S/W von 1 - 10 Stück, je Stk.	€ 0,36
Kostensersatz A4 S/W ab 11. Stück, je Stk.	€ 0,11
Kostensersatz A4 Farbk. von 1 – 10 Stück, je Stk.	€ 0,94
Kostensersatz A4 Farbk. ab 11. Stück, je Stk.	€ 0,53
Kostensersatz A3 S/W, je Stk.	€ 0,41
Kostensersatz A3 Farbk., je Stk.	€ 1,48
Leistungen des Wirtschaftshofes Gemeindehaushalte (inkl. UST)	
Vertragsbediensteter/Beamter/K-GMG, je Std.	€ 37,70
Lieferwagen, Leichttransporter per km	€ 2,54



Traktor je Std.	€ 48,20
Schild und Pflug je Stunde	€ 9,05
Fräse je Stunde	€ 32,00
Leichttransporter per km	€ 2,54
Leistungen des Wirtschaftshofes an Dritte (inkl. UST)	
Vertragsbediensteter/Beamter/K-GMG, je Std.	€ 49,68
Lieferwagen, Leichttransporter per km	€ 3,36
Traktor je Std.	€ 58,08
Verstärkeranlage	
Ausleiher innerhalb der Gemeinde pro Tag	€ 27,00
Ausleiher außerhalb der Gemeinde pro Tag	€ 105,00
zuzüglich der Kosten für den Betreuer!	
GEMEINDEVERANSTALTUNGEN SIND KOSTENFREI!	
Hallengebühren für Aufbahrungshallen	
Aufbahrung für 2 bis 3 Tage	€ 64,00
Aufbahrung zusätzlicher Tag	€ 22,00
Aufbahrung für 1 Tag	€ 43,00

Stimmeneinheit

10. Stellenplanverordnung 2025

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16.12.2024, Zahl: 011/0/2024, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 234 Punkte.

§ 2

Stellenplan



(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	75,00%	P5	III	2	18	
3	100,00%	D	III	10	42	42,00
4	100,00%	D	III	8	36	36,00
5	100,00%	C	V	10	42	42,00
6	100,00%	C	V	8	36	36,00
7	50,00%	D	III	5	27	
8	50,00%			6	30	
9	50,00%			6	30	15,00
10	100,00%	K	-	11	45	
11	100,00%	K	-	9	39	
12	100,00%	K	-	9	39	
13	100,00%	P3	III	6	30	
14	100,00%	P3	III	6	30	
15	62,50%			6	30	
16	62,50%			6	30	
17	50,00%	P5	III	2	18	
18	100,00%	P4	III	6	30	
19	50,00%	P4	III	4	24	
20	37,50%	P5	III	2	18	
21	75,00%	P5	III	2	18	
22	50,00%			5	27	
23	100,00%	P2	III	8	36	
24	100,00%	P3	III	6	30	
25	100,00%	P3	III	6	30	
26	100,00%			6	30	



27	100,00%			6	30	
BRP-Summe						234,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2023, Zahl: 011/0/2023, außer Kraft

wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

11. Fördervereinbarung Go-Mobil 2025

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Fördervereinbarung mit dem GO-Mobil Verein Unteres Gailtal für das Jahr 2025 mit einem Betrag von € 4.091,-- wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

12. Verordnung Ganztageschule

Antrag:

Es wird der I. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Verpflegungskosten in der Ganztageschule werden ab 1.1.2025 wie folgt angepasst:

Variantenberechnungen	1 tätiger Besuch	2 tägiger Besuch	3 tägiger Besuch	4 tägiger Besuch	5 tägiger Besuch
Essensbeiträge GTS	28,00	56,00	84,00	112,00	140,00

Mit Stimmenmehrheit angenommen.
VP und Grüne dafür, SPÖ und FPÖ dagegen;

Es wird der II. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende GTS-Ordnung, welche ab dem 01.01.2025 gilt, wird zum Beschluss erhoben.



Mit Stimmenmehrheit angenommen.
VP und Grüne dafür, SPÖ und FPÖ dagegen;

Es wird der III. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Das nachstehende Text an die Eltern/Erziehungsberechtigten wird zum Beschluss erhoben:

Liebe Eltern/Erziehungsberechtigte!

Das Wohl und eine umfassende qualitative, persönliche sowie regionale Betreuung und Versorgung unserer Kleinen stehen für uns an oberster Stelle.

Wir sind stolz, dass unser Team im Kindergarten und der GTS diese Kriterien erfüllt. Gerade mit dem Güte-Siegel Gesunde Küche und der damit verbundenen Regionalität wird sichergestellt, dass unsere Kleinen bestens versorgt sind und Sie liebe Eltern/Erziehungsberechtigte auch keine Jause bzw. Essen mitgeben müssen und alle dasselbe bekommen.

In Zeiten schwieriger finanzieller Belastungen stellt das Halten unserer Qualität eine große Herausforderung dar. Das Land Kärnten hat den Monatsessensbeitrag um € 35 pro Monat auf € 154 angehoben und uns aufgefordert alles zu unternehmen, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Um unser Niveau und diese Qualität sowie das Angebot halten zu können wird der Monatsessensbeitrag im Rahmen der Vorgabe des Landes um € 35 pro Monat angepasst. Der damit verbundene neue Monatsbeitrag von € 140 entspricht einem Tagessatz von € 6,36.

Um allen dieses Angebotes anbieten zu können, gibt es auch einen sozial gestaffelten Essensbeitrag, der sich an die Richtlinien des Heizkostenzuschusses orientiert. Näheres hierzu erfahren sie am Gemeindeamt.

Wir danken für das Verständnis für diese notwendige Maßnahme zum Wohle unserer Kinder und wünschen eine schöne besinnliche Weihnachtszeit

Die Mitglieder des Gemeinderates

F.d. Bürgermeister

Mit Stimmenmehrheit angenommen.
VP, Grüne und FPÖ dafür und SPÖ dagegen;

13. Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

Antrag:

Es wird der I. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Verpflegungskosten im Kindergarten werden ab 1.1.2025 wie folgt angepasst:

140,00 €	pro Monat für die Verpflegung (Mittagessen und Jause)
35,00 €	pro Monat für die Jause für jene Kinder, die halbtags ohne Essen angemeldet sind

Für den Monatsbeitrag der Verpflegung (Jause und Mittagessen) wird eine soziale Staffelung auf Grundlage kleiner Heizkostenzuschuss mit 30 % Ermäßigung = € 98 und großer Heizkostenzuschuss mit 60 % Ermäßigung = € 56 festgelegt. Als Einkommensgrenzen gelten die Vorgaben zum Kärntner Heizkostenzuschuss 2024/25:

Einkommensgrenzen für den großen Heizzuschuss 2024 / 2025:

- Alleinstehende - 1.270 Euro netto,
- Zwei- Personen-Haushalte - 1.840 Euro netto.

Einkommensgrenzen für den kleinen Heizzuschuss 2024 / 2025:

- Alleinstehende - 1.510 Euro netto,
- Zwei-Personen-Haushalte - 2.080 Euro netto.

Für jede weitere Person, die im gemeinsamen Haushalt lebt, wird ein Zuschlag von 360 Euro bei den Einkommensgrenzen berücksichtigt (dies gilt sowohl für den kleinen als auch für den großen Heizzuschuss).

Rechenbeispiel: Bei zwei Erwachsenen mit zwei Kindern liegt die Einkommensgrenze für den kleinen Heizzuschuss bei 2.800 Euro netto.

Die Tarife sind wertgesichert; die jeweils zu Jahresbeginn aufgrund der Wertsicherung zu ermittelnden neuen Beträge gemäß Verbraucherpreisindex der Statistik Austria sind auf volle Euro aufzurunden. Der Betrag ist jeweils im Nachhinein zu entrichten.

Mit Stimmenmehrheit angenommen.
VP und Grüne dafür, SPÖ und FPÖ dagegen;

Es wird der II. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung, welche ab dem 01.01.2025 gilt, wird zum Beschluss erhoben.

Mit Stimmenmehrheit angenommen.
VP und Grüne dafür, SPÖ und FPÖ dagegen;

Es wird der III. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der nachstehende Text an die Eltern/Erziehungsberechtigten wird zum Beschluss erhoben:

Liebe Eltern/Erziehungsberechtigte!

Das Wohl und eine umfassende qualitative, persönliche sowie regionale Betreuung und Versorgung unserer Kleinen stehen für uns an oberster Stelle.

Wir sind stolz, dass unser Team im Kindergarten diese Kriterien erfüllt. Gerade mit dem Güte-Siegel Gesunde Küche und der damit verbundenen Regionalität wird sichergestellt, dass unsere Kleinen bestens versorgt sind und Sie liebe Eltern/Erziehungsberechtigte auch keine Jause bzw. Essen mitgeben müssen und alle dasselbe bekommen.

In Zeiten schwieriger finanzieller Belastungen stellt das Halten unserer Qualität eine große Herausforderung dar. Das Land Kärnten hat den Monatsessensbeitrag um € 35 pro Monat auf € 154 angehoben und uns aufgefordert alles zu unternehmen, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Um unser Niveau und diese Qualität sowie das Angebot halten zu können wird der Monatsessensbeitrag im Rahmen der Vorgabe des Landes um € 35 pro Monat angepasst. Der damit verbundene neue Monatsbeitrag von € 140 entspricht einem Tagessatz von € 6,36, wobei hiervon auf das Mittagessen ein Anteil von € 4,81 fällt.

Um allen dieses Angebotes anbieten zu können, wurde auch ein sozial gestaffelter Essensbeitrag eingeführt, der sich an die Richtlinien des Heizkostenzuschusses orientiert. Näheres hierzu erfahren sie am Gemeindeamt.

Wir danken für das Verständnis für diese notwendige Maßnahme zum Wohle unserer Kinder und wünschen eine schöne besinnliche Weihnachtszeit

Die Mitglieder des Gemeinderates

F.d. Bürgermeister

Mit Stimmenmehrheit angenommen.
VP, Grüne und FPÖ dafür und SPÖ dagegen;

14. Müllgebührenverordnung

Antrag:

Es wird der I. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16. Dezember 2024, Zahl: 852/0/2025, wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16. Dezember 2024,
Zahl: 852/0/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen
zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden
(Abfallgebührenverordnung 2025)**

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nötsch im Gailtal vom 26. August 1994, Zl. 813/94-I-ts (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll und die biogenen Abfälle werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:



a) je RESTMÜLLTONNE mit 120 Liter Inhalt.....	€	39,30
b) je RESTMÜLLTONNE mit 240 Liter Inhalt.....	€	78,80
c) je RESTMÜLLTONNE mit 1100 Liter Inhalt.....	€	320,80
d) je Zweitwohnsitz (5 Säcken pro Jahr).....	€	19,90

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen je Müllbehälter mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Müllbehälter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) Restmülltonne mit 120 Liter Inhalt.....	€	7,70
b) Restmülltonne mit 240 Liter Inhalt.....	€	12,50
c) Restmülltonne mit 1100 Liter Inhalt.....	€	57,10

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

Müllsack.....	€	6,10
---------------	---	------

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen je Biotonne mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Biotonne inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) Biomüllbehälter mit 120 Liter Inhalt.....	€	12,30
b) Biomüllbehälter mit 240 Liter Inhalt.....	€	24,60
c) Biomüllbehälter mit 1100 Liter Inhalt.....	€	74,00
d) zuzüglich je kg Gewicht des Inhaltes	€	0,34

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben- Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich sind vierteljährlich am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.



- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftenanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 14. November 2022, Zahl: 852/0/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Mit Stimmenmehrheit angenommen.

VP, Grüne, FPÖ und Vize-Bgm. Rohr, GR Trink, GR Brunner, GR Schädli, GR Abuja und GR-Ersatz
Eichberger dafür
GR-Ersatz Roth dagegen

Es wird der Abänderungsantrag vom Bürgermeister gem. der Abstimmungsbesprechung mit der Gemeinde St. Stefan/Gail gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Entgelte für die Entsorgung beim IKZ-ASZ werden wie folgt geändert:

Altholz belastet: € 70,00

Sperrmüll und Altholz: € 45,00

Bauschutt: € 68,00

PKW-Altreifen mit Felge: € 08,00

PKW-Altreifen ohne Felge: € 04,00

LKW-Traktor-Altreifen mit Felge: € 26,00

LKW-Traktor-Altreifen ohne Felge: € 18,00

Mindestgebühr/Zugangsgebühr Externe: € 04,70

Mit Stimmenmehrheit angenommen.

VP, Grüne, FPÖ und Vize-Bgm. Rohr, GR Trink, GR Brunner, GR Schädli, GR Abuja und GR-Ersatz
Eichberger dafür
GR-Ersatz Roth dagegen

Es wird sohin der Hauptantrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Entsorgungsgebühr Sperrmüll, Altholz, Bauschutt und Altreifen inkl. 10 % Ust.	
Altholz belastet	€ 70,00
Sperrmüll und Altholz	€ 45,00
Bauschutt	€ 68,00
PKW-Altreifen mit Felge	€ 8,00
PKW-Altreifen ohne Felge	€ 4,00
LKW-Traktor-Altreifen mit Felge	€ 26,00
LKW-Traktor-Altreifen ohne Felge	€ 18,00
Mindestgebühr/Zugangsgebühr Externe	€ 4,70

Die Öffnungszeiten werden über die Sommerzeit reduziert, gemäß Abstimmung mit der Gemeinde St. Stefan/Gail. Jeder 2. Donnerstag entfällt.



Mit Stimmenmehrheit angenommen.
VP, Grüne, FPÖ und Vize-Bgm. Rohr, GR Trink, GR Brunner, GR Schädli, GR Abuja und GR-Ersatz
Eichberger dafür
GR-Ersatz Roth dagegen

15. Hundeabgabenverordnung

Antrag:

Es wird der I. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16.12.2024, Zahl: 920-5/2024, wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16. Dezember 2024, Zl.: 920-5/2024, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Nötsch im Gailtal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, 50,00 Euro.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden,



- b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes,
- c) Therapiebegleithunden
- d) Hunden in Tierasylen.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5 Hundemarke

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 4,29 Euro eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Nötsch im Gailtal“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 4. November 2021, Zahl: 920/5/2021, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung), außer Kraft.

Mit Stimmenmehrheit angenommen.
VP und GRÜNE dafür und SPÖ und FPÖ dagegen

16. Vergnügungssteuerverordnung

Antrag:

Es wird der I. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16.12.2024, Zahl: 920/6/2024, wird wie folgt zum Beschluss erhoben:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16.12.2024, Zahl 920/6/2024, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I. Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit §§ 1 ff. Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Nötsch im Gailtal schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2 Steuergegenstand



(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBI. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 36/2022, gilt;
- b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBI. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 88/2024, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
- c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
- d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).

(2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

(3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2023, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

(1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4

Befreiung

(1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:

- a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
- b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
- c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
- d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
- e) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
- f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter;
- g) Folgende Körperschaft öffentlichen Rechts: Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

(3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5

Eintrittskarten



(1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

(2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.

(3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.

(4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. Juni 2012, Zahl 920/6/2012, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Mit Stimmenmehrheit angenommen.

VP, Grüne, FPÖ und Vize-Bgm. Rohr, GR Trink, GR Brunner, GR Abuja und GR-Ersatz Eichberger
dafür

GR Schädli und GR-Ersatz Roth dagegen

17. Bergbad Wertschach Öffnungszeiten/Eintritte

Antrag:

Es wird der I. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Eintrittspreise im Jahr 2025 für Tageskarten werden für Erwachsene mit € 13,50 und für Kinder mit € 07,50 festgelegt. Die Öffnungszeiten und die ermäßigten Preise an die Vermieter bleiben unverändert.

Stimmeneinheit

Es wird der II. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Imbisspreise werden in der Frühjahrssitzung des Gemeinderates für das Jahr 2025 festgelegt.

Stimmeneinheit

18. Freigabeverfahren Fölk

Anträge:

Es wird der Abänderungsantrag vom Vorsitzenden gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Hauptantrag ist dahingehend zu ändern, dass die nachstehenden beiden Auflagen des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 12.12.2024, Zahl: SUP-6114/2023-45:

- Bergseitig (Richtung Norden) dürfen keine Kellerschächte und Zugänge ausgeführt werden. Die bergseitige Mauer ist bis 1 m über die fertige GOK in Stahlbeton auszuführen und für eine gänzliche Einschüttung zu dimensionieren.

- Anfallende Oberflächenwässer sind dem Stand der Technik entsprechend schadlos zu verbringen. Erforderliche Anlagen sind auf Basis eines Sickerversuches zu dimensionieren.

aufgenommen werden.

Stimmeneinheit

Es wird sohin der abgeänderte Hauptantrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der Freigabe des Aufschließungsgebietes auf den Gst. Nr. 735, 736 und 737/1, KG 75437 Saak im Ausmaß von ca. 1.590 m² in „Bauland-Wohngebiet“ wird, unter Einhaltung der beiden nachstehenden Auflagen:

- Bergseitig (Richtung Norden) dürfen keine Kellerschächte und Zugänge ausgeführt werden. Die bergseitige Mauer ist bis 1 m über die fertige GOK in Stahlbeton auszuführen und für eine gänzliche Einschüttung zu dimensionieren.

- Anfallende Oberflächenwässer sind dem Stand der Technik entsprechend schadlos zu verbringen. Erforderliche Anlagen sind auf Basis eines Sickerversuches zu dimensionieren.

zugestimmt. Die beiliegenden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnung, Zahl: 031-2-02/2024 und die Bebauungsverpflichtungserklärung werden zum Beschluss erhoben.“

Stimmeneinheit

Es wird vom Vorsitzenden der Zusatzantrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Mit der ABUG und dem Widmungswerber ist gem. §§ 1 und 2 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz eine wirtschaftliche Überprüfung über den Anschluss an die ABUG und der damit verbundenen allfälligen Aufnahme in den Pflichtentsorgungsbereich durchzuführen.

Stimmeneinheit

19. Widmungsverfahren 4/2023 und 6a-c/2023 – Semering

Anträge:

Es wird der I. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bereich in der Gelben Zone des Widmungspunktes 4/2023 wird nicht gewidmet. Die Widmung wird im reduzierten Ausmaß von ca. 207 m², gemäß dem beiliegenden Lageplan zum Umwidmungsantrag, Stand 21.11.2024 beschlossen.

Stimmeneinheit

Es wird der II. Antrag vom Finanz-, Bildungs- Kultur und Bauausschuss gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, Zahl: 031-3-04/2023 mit welcher der Flächenwidmungsplan dahingehend geändert wird, als nach Maßgabe der Darstellung gem. den beiliegenden Lageplänen die nachstehenden Punkte

Nr.:	Parz. Nr. Katastralgemeinde	derzeitige Widmung:	beantragte Widmung:	Flächenausmaß in m²
4/2023	1114 (Teilfläche) KG 75439	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca. 207 m ²
6a/2023	1149/3 (Teilfläche) KG 75439	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland-Dorfgebiet	ca. 320 m ²
6b/2023	1149/3 (Teilfläche) KG 75439	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland- Nebengebäude	ca. 947 m ²
6c/2023	1149/3 (Teilfläche) KG 75439	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland- Photovoltaikanlage	ca. 392 m ²

geändert werden, wird zum Beschluss erhoben. Die beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Vorprüfungsergebnisse werden zum Beschluss erhoben. Die Inhalte und Empfehlungen aus den beiliegenden Stellungnahmen werden den Umwidmungswerbern zur Kenntnis gebracht und sind in den Bauverfahren zu berücksichtigen.

Stimmeneinheit

20. Widmungsverfahren § 45 K-ROG 2021 – Kreublach

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Bescheid über die Ausnahmegewilligung nach § 45 KROG 2021 für das Vorhaben „Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus“ für das Grundstück Nr. 862/4, KG 75422 Kerschdorf, wird zum Beschluss erhoben. Die Inhalte aus den beiliegenden Stellungnahmen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Stimmeneinheit

21. Antrag Err. Außenstiege öffentl. Gut in Kerschdorf

Antrag:



Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Zustimmung wird unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

- Es erfolgt die Pflege, Instandhaltung sowie der Winterdienst des Teilweggrundstückes Nr. 1818/1, KG Kerschdorf im nördlichen Bereich des Objektes 9612 Kerschdorf 24 durch den jeweiligen Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 72, KG 75422.
- Der Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 72, KG 75422 hält die Marktgemeinde für allfällige wie immer gearteten Schadensersatzansprüche am Teilstück des Weges nördlich des Objektes 9612 Kerschdorf 24 schad- und klaglos und zwar insbesondere aus den Bestimmungen nach der StVO, dem K-StrG 2017 und allfällig an deren Stelle tretenden neuen Materiengesetzen in Bezug auf die Benützung und Betreuung von Wegen, und auch aus der Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB.

Stimmeneinheit

22. Durchführung zusätzlicher öffentlicher Verkehrsdienste – Abschluss Vereinbarungen

Antrag:

Es wird der I. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Durchführungsvertrag“, zwischen der Marktgemeinde und dem Verkehrsverbund, in dem u.a. die Finanzierung durch den Verkehrsverbund abgesichert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

Es wird der II. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Dienstleistungskonzessionsverträge mit der Fa. Ebner Reisen Ges.m.b.H, der Fa. Johann Wiegele & Söhne Ges.m.b.H., der Fa. Dr. Richard Kärnten GmbH & Co KG und der Obergailtaler Verkehrsbetriebs GmbH als Konzessionsnehmerinnen, werden zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

Es wird der III. Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Die beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Kooperationsvereinbarung für die Verkehrsregion DOBRATSCH mit dem Verkehrsverbund und den Gemeinden Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail und Hohenthurn wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

23. Museum des Nötscher Malerkreises – Ausstellung 2025

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht über die Ausstellung im Jahr 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Stimmeneinheit

24. BIK Breitbandausbau POP Pachtvertrag

Antrag:

Es wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

Der beiliegende einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Bestandsvertrag, erhalten am 31.10.2024, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal (Bestandsgeberin) und der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH (Bestandnehmerin), mit welchen für den Glasfasernetz Ausbau ein POP-Standort im nordwestlichen Bereich des Grundstückes 193/1, KG 75437 errichtet wird, wird zum Beschluss erhoben.

Stimmeneinheit

25. Selbständige Anträge

Diese werden in der Sitzung eingebracht und dann vom Vorsitzenden zugeteilt.

Es sind keine Anträge eingebracht worden.

26. Nötsch 222 – Nachtrag zu Mietvertrag

Wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt und es wird eine eigene Niederschrift hierüber verfasst.

Es folgen noch Danksagungen sowie Weihnachts- und Neujahreswünsche seitens des Vorsitzenden, von Vize-Bgm. Rohr, der Amtsleitung und von GR-Ersatz Millonig.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme an der Sitzung und schließt diese um 21:05 Uhr.

1. Protokollprüfer

Der Vorsitzende:

.....
(GR Walter Tschmelitsch)

.....
(Bgm. Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)

2. Protokollprüfer:

Der Schriftführer:

.....
(GR Witgar Wiegele)

.....
(AL Mag. (FH) Philip Millonig)

